

1574 30.

Statuten des Kirchenbauvereins zu Mylau.

§. 1.

Der Verein stellt sich die Aufgabe zu einstiger Erbauung einer neuen Kirche in Mylau einen Fond anzusammeln.

§. 2.

Mitglied des Vereins ist jedes confirmirte Gemeindeglied der Kirchfahrt Mylau, welches einen wöchentlichen Pfennigbeitrag entrichtet und bleibt es, so lange es denselben leistet.

§. 3.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen dispositionsfähigen Mitglieder, welche sich verpflichten, mindestens ein Jahr lang einen Wochenbeitrag fortzuentrichten.

§. 4.

Fremde oder Gemeindeglieder, welche keine fortlaufenden Beiträge leisten, aber dem Vereine irgend eine Gabe verehren, werden als Wohlthäter desselben in die Jahresverzeichnisse aufgenommen.

§. 5.

Die eingegangenen Gelder werden sobald als möglich zinstragend angelegt und dürfen auf keinen Fall über vier Wochen müßig liegen.

§. 6.

Die angesammelten Gelder dürfen unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung zu einem andern Zwecke als zur Erbauung einer neuen Kirche verwendet werden. Die etwaige Benutzung des Thurmes und einer oder der andern Grundmauer der alten Kirche ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, falls sie von mindestens zwei Dritteln des Vereinsvorstandes und Ausschusses (§. 8. und 12.) beantragten Architekten für rathsam und zweck-

Hist. Saxon.

H.

521, 52

mäßig erachtet und von mindestens zwei Dritteln der bei einer Jahresversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins gewünscht wird.

Nur die unumgänglich nothwendigen baaren Verläge sind aus der Vereinscasse zu bestreiten.

§. 7.

Wenn bei dem einstigen Neubau einer Kirche in Wylau gesetzlich zu leistende Beiträge aufgebracht werden müßten, so werden dieselben für die Mitglieder des Vereins, dafern diese es verlangen, bis zu der Höhe der von ihnen durch regelmäßige Wochenbeiträge eingezahlten Summen aus der Vereinscasse übertragen.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von einem Vereinsvorstande besorgt, der die Einsammlungen zu überwachen, die Gelder durch einen Cassirer zu übernehmen und sicher unterzubringen, die nöthigen Zusammenkünfte und Hauptversammlungen zu berufen, die Rechnungen zu prüfen und alle sonst zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen hat.

§. 9.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Herrn Collator, dem der Ehrenvorsitz anzutragen ist, dem jedesmaligen Ortspfarrer, als Geschäftsführer und stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorständen des Stadtraths, der Stadtverordneten und der beigetretenen Landgemeinden, wenn dieselben auch für ihre Person dem Vereine angehören, sowie aus vier alljährlich durch Wahl zu berufenden Mitgliedern.

§. 10.

Zur Erleichterung der Einsammlung wird die Stadt in 16 und Rotschau in 3 Bezirke getheilt, während die übrigen eingepfarrten Dörfer, in welchen sich Theilnehmer finden, je einen Bezirk bilden.

§. 11.

Die Einsammlung der Beiträge geschieht allwöchentlich von denjenigen Vereinsgliedern der betreffenden Bezirke,

welche sich dazu bereit finden lassen. Sie heißen Bezirksvorsteher und werden vierteljährlich von andern abgelöst. Ein jeder derselben trägt, nachdem er sich darüber mit dem Vereinsvorstand in Vernehmen gesetzt hat, für einen geeigneten Nachfolger Sorge, der ihn auch in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Für den Fall, daß es dem Bezirksvorsteher nicht gelingen sollte, in der angegebenen Weise einen passenden Nachfolger auszumitteln, hat der Vereinsvorstand dafür zu sorgen.

§. 12.

Sämmtliche Bezirksvorsteher, welche nicht bereits dem Vereinsvorstande angehören, bilden einen Ausschuß, der diesem zur Seite steht und bei den Verhandlungen desselben eine berathende Stimme hat.

§. 13.

Zusammenkünfte des Vereinsvorstandes und Ausschusses, zu denen auch jedem andern Vereinsgliede der Zutritt gestattet ist, finden in der Regel allmonatlich, mindestens aber alle Vierteljahre einmal Statt; übrigens so oft es der Vereinsvorstand nöthig findet oder drei Bezirksvorsteher darauf antragen. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes und drei Bezirksvorsteher anwesend sein.

§. 14.

Alljährlich am 25. September, als am Stiftungstage, wird eine Hauptversammlung gehalten, bei welcher unter Vorlegung der Rechnungen über die Angelegenheiten des Vereins Bericht erstattet, und der Vereinsvorstand durch die erforderlichen Wahlen ergänzt wird.

Der Stand der Casse wird darauf durch das Reichenbacher Wochenblatt bekannt gemacht, wobei zugleich über etwa eingegangene Geschenke und außerordentliche Zuflüsse öffentlich quittirt wird.

§. 15.

Änderungen in den Statuten können nur bei einer Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder öffentlich

eingeladen worden sind, vorgenommen werden, wenn sie von dem Vereinsvorstande beantragt, von der Mehrheit des Ausschusses gebilligt und von mindestens zwei Dritteln der bei der Hauptversammlung anwesenden Vereinsglieder genehmigt werden.

Es gilt dieß jedoch nicht von §. 6., welche nur bei völliger Uebereinstimmung sämtlicher stimmfähiger Vereinsglieder auf drei hinter einander folgenden Jahresversammlungen einer Abänderung unterworfen werden kann.

Vorstehende Statuten des Kirchenbauvereins zu Mylau, in der am 25. October 1855 abgehaltenen Hauptversammlung einstimmig angenommen und in der am 24. Januar 1856 mit einstimmiger Genehmigung einiger Zusätze endgültig festgestellt, sind unter dem heutigen Dato von dem unterzeichneten Vereinsvorstande vollzogen worden.

Obermylau, Mylau, Friesen, Rotschau, den
1. Februar 1856.

Der Vereinsvorstand.

Franz Ludwig Golle auf Mylau.

Julius Leonhard Heubner, Pastor.

Friedrich Wilhelm Träger, Bürgermeist.

Friedrich August Jahn, Vorsteher der
Stadtverordneten.

Wilhelm Schilbach.

Friedr. Ferd. Merkel.

Heinrich Gottlob Jahn.

Franz Anton Bretschneider.

Christian Friedrich Pfabe.

Johann Gottlieb Flechsig.

Reichenbach, gedruckt bei J. G. Koch.